



Beschäftigungsbonus

Innovation konsequent fördern

Die Einreichfrist endete am 31.01.2018

Unternehmen, die ab dem 1. Juli 2017 zusätzliche Arbeitsplätze schaffen, können einen Zuschuss zu den Lohnnebenkosten über die Dauer von bis zu drei Jahren und in Höhe von 50 % erhalten. Das betrifft Lohnnebenkosten, die der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber entstehen (Dienstgeberbeiträge).

Wer wird gefördert?

Der Beschäftigungsbonus kann grundsätzlich von allen Unternehmen, unabhängig von der Branche, der Rechtsform und der Unternehmensgröße, in Anspruch genommen werden. Wichtig ist, dass der Unternehmenssitz oder die Betriebsstätte in Österreich liegt und zusätzliche Arbeitsplätze in Österreich geschaffen werden.

Zur Beurteilung des Beschäftigungszuwachses wird ein Referenzwert ermittelt und vertraglich fixiert. Überschreitet der Beschäftigtenstand bei Abrechnung der Förderung diesen Referenzwert, gelangt der Zuschuss zur Auszahlung.

Was wird gefördert?

Der Beschäftigungsbonus ersetzt 50 % der bezahlten Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) von förderungs-

Wer erhält den Zuschuss?

österreichische Unternehmen aller Branchen

Was wird bezuschusst?

Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze

Finanzierungsart

Zuschuss

Finanzierungsvolumen

50 % der Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) für zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze

Laufzeit

3 Jahre

Einreichung

laufend direkt bei der aws

fähigen und zusätzlichen Arbeitsverhältnissen.

Förderungsfähige Arbeitsverhältnisse

- entstehen ab 01.07.2017 durch Anmeldung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung,
- sind vollversicherungspflichtig (d. h. unterliegen der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungspflicht),
- bestehen ununterbrochen für zumindest vier Monate,
- unterliegen der Kommunalsteuerverpflichtung,
- unterliegen dem österreichischen Arbeits- und Sozialrecht,
- werden nicht einschlägig zuschussgefördert (siehe weiter unten),
- werden mit ehemals arbeitslos gemeldeten Personen, Bildungsabgängern oder Jobwechslern besetzt, die in den letzten sechs Monaten weder im antragstellenden Unternehmen noch im Konzernverbund tätig waren.

Förderungsart

Nicht rückzahlbare Zuschüsse zu nachweislich bezahlten Dienstgeberbeiträgen von förderungsfähigen und zusätzlichen Arbeitsverhältnissen.

Förderungshöhe

Der Zuschuss beläuft sich auf 50 % der förderungsfähigen Kosten und ist gemäß § 3 (1) Z 35 EStG von der Einkommenssteuer befreit.

Laufzeit

Jedes zusätzlich geschaffene Arbeitsverhältnis wird bis zu drei Jahre gefördert.

Kosten

Seitens der aws fallen keine Kosten an. Bitte beachten Sie, dass die erforderlichen Bestätigungen des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters mit Kosten verbunden sein können.

Einreichung

Bei der aws binnen 30 Kalendertagen nach Schaffung des ersten Vollzeitäquivalentes (entspricht einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden). Die Einreichfrist endete am 31.01.2018.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten umfassen folgende Dienstgeberbeiträge, die für förderungsfähige Arbeitsplätze nachweislich bezahlt wurden:

- Krankenversicherungsbeitrag
- Unfallversicherungsbeitrag

- Pensionsversicherungsbeitrag
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- IESG-Zuschlag
- Wohnbauförderungsbeitrag
- Mitarbeitervorsorge (BMSVG)
- Dienstgeberbeitrag zum FLAF
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
- Kommunalsteuer

Im Falle einer Lohnabgabenbefreiung nach NeuFöG reduzieren sich die förderungsfähigen Kosten um nicht bezahlte Dienstgeberbeiträge.

Nicht förderungsfähig sind Dienstgeberbeiträge, die für den die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitenden Teil des Bruttogehaltes bzw. Bruttolohns bezahlt wurden. Diese beläuft sich im Kalenderjahr 2017 auf EUR 69.720,00 p.a.

Antrag

Anträge können unter Einbindung Ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers seit dem 01.07.2017 über den aws Fördermanager, <https://foerdermanager.aws.at>, eingebracht werden. Grundsätzlich kann der Antrag binnen 30 Kalendertagen nach Entstehung des zu fördernden Arbeitsverhältnisses gestellt werden. Die Einreichfrist endete am 31.01.2018.

Auszahlung

Der Beschäftigungsbonus wird einmal jährlich im Nachhinein ausbezahlt. Die erstmalige Abrechnung und Auszahlung erfolgt ein Jahr nach Entstehung des ersten zu fördernden Arbeitsverhältnisses. Eine Vorfinanzierung der Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) durch den Beschäftigungsbonus ist daher nicht möglich.

Doppelförderung

Arbeitsverhältnisse, für die eine unter <http://www.beschaefigungsbonus.at/der-beschaefigungsbonus/alles-zur-foerderung/downloads/> angeführte Zuschussförderung beantragt oder genehmigt wurde, können im Zuge des Beschäftigungsbonus nicht gefördert werden. Die Liste der Zuschussförderungen wird laufend adaptiert und online veröffentlicht.

Ersatzarbeitskräfte

Scheiden bereits beantragte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorzeitig aus Ihrem Unternehmen aus, können deren Nachfolgerinnen und Nachfolger in die Förderung eintreten (sogenannte Ersatzarbeitskräfte). Dies ist möglich, sofern das ursprünglich beantragte Arbeitsverhältnis zumindest vier Monate aufrecht war und die Ersatzarbeitskraft die Förderungsvoraussetzungen nach Punkt 6.1.1 der Sonderrichtlinie Beschäftigungsbonus erfüllt. Der Eintritt der Ersatzarbeitskraft kann mit oder ohne Verzögerung

erfolgen, jedenfalls aber nach Beendigung des ursprünglich beantragten Arbeitsverhältnisses. Ersatzarbeitskräfte treten zu gleichen Konditionen in die Förderung ein (d.h. die Zuschusshöhe ist durch die ursprünglich beantragte Förderung gedeckelt) und können auch nach dem 31.01.2018 über den aws-Fördermanager erfasst werden.

Wichtige Information

Die Angaben und Informationen auf der Website der aws zum Beschäftigungsbonus stellen kein Angebot zum Abschluss eines Förderungsvertrages dar, sondern sind lediglich eine Einladung zur Abgabe eines Förderungsantrages. Der Bund/das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort behält sich ausdrücklich vor, Förderzusagen erst nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird sowie das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden, und nach Vorliegen einer Rückantwort der Europäischen Kommission zum Beschäftigungsbonus abzugeben. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich.

Kombinationsmöglichkeiten

Diese Förderung ist mit Ausnahme der aws Lohnnebenkostenförderung mit anderen Förderungen der aws kombinierbar.

Weiterführende Informationen

- Richtlinie
- Ergänzende Informationen

Hinweis

Diese Kurzinformation beschreibt lediglich die wesentlichen Voraussetzungen einer Förderung. Eine Beurteilung der Frage, ob in Ihrem konkreten Fall die Möglichkeit einer Förderung besteht, sowie über die Ausgestaltung einer eventuellen Förderung erhalten Sie bei den Expertinnen und Experten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws).

Für Informationen wenden Sie sich an

aws Service Line | Beschäftigungsbonus
T +43 1 501 75-501

aws Fördermanager | technischer Support
T +43 1 501 75-501

aws E-Mail | Beschäftigungsbonus
E [info\(at\)beschaeftigungsbonus.at](mailto:info@beschaeftigungsbonus.at)

Auf www.beschaeftigungsbonus.at finden Sie detaillierte Informationen und praktische Hinweise zum „Beschäftigungsbonus“.

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH · Walcherstraße 11A · 1020 Wien
T +43 1 501 75-0 F +43 1 501 75-900 E office@aws.at · www.aws.at

Im Auftrag bzw. in Kooperation von/mit: